



## (Deutscher) Wein / Landwein

(Deutscher) Wein und Landwein bilden die unterste weinrechtliche Kategorie. In der Weinbauzone A ist für die Erzeugung von (Deutscher) Wein ein Mindestmostgewicht von 44 °Oechsle notwendig. Für die Erzeugung eines Rheingauer Landweins und Starkenburger Landweins muss ein Mindestmostgewicht von 53 °Oechsle vorliegen, sowohl bei Weiß- als auch bei Rotwein. Für den Landwein Rhein gilt das Mindestmostgewicht von 50 °Oechsle. (Deutscher) Wein bzw. Landwein der Weinbauzone A dürfen um maximal 3,0 % vol angereichert werden. Nach einer Anreicherung muss der vorh. Alk. bei mindestens 8,5 % vol liegen und **die Grenze des Gesamtalkoholgehalts ist für Weißwein bei 11,5 % vol und für Rotwein bei 12,0 % vol festgesetzt.** Für nicht angereicherte (Deutsche) Weine bzw. Landweine liegt die Grenze des natürlichen Alkoholgehaltes bei 17 % vol. Landwein Rhein darf aus Trauben hergestellt werden, die aus Rebflächen der bestimmten Anbauggebiete Rheingau und Hessische Bergstraße stammen sowie aus allen Rheinland- Pfälzischen. Bei Landwein Rhein gilt wie auch bei (Deutscher) Wein keine Restzuckerbegrenzung während alle anderen Landweine maximal halbtrocken sein dürfen.

### **Neu: Abfüllanzeige für Landwein und (Deutscher) Wein mit Jahrgang und/oder Rebsorte**

Die Abfüllung von Landwein sowie von (Deutscher) Wein mit Rebsorten und/oder Jahrgangsangabe in Verkaufsverpackungen ist der zuständigen Behörde innerhalb von drei Arbeitstagen unter Vorlage einer Handelsanalyse anzuzeigen. Die zuständige Stelle ist das Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat Weinbau, Wallufer Str. 19, 65343 Eltville. Das Formular hierzu finden Sie unter [www.brw-eltville.de](http://www.brw-eltville.de)>>Formulare.

### **Pflichtangaben bei (Deutscher) Wein:**

- Verkehrsbezeichnung: Angabe „Wein“, bei inländischem Wein, der nicht als Landwein bezeichnet ist; „Deutscher Wein“
- Weinart: Roséwein, Rosé, Rotling (nur bei inländischem Wein)
- Nennvolumen
- vorhandener Alkoholgehalt
- Abfüllerangabe: „Abfüller: Willi Winzer, D-11111 Weindorf“
- Losnummer

### **wahlweise Angaben:**

- Geschmacksangabe
- Rebsorte und/oder Jahrgang

Die folgenden Rebsorten (einschl. ihrer Synonyme) dürfen ab Jahrgang 2011 bei der Etikettierung von „Deutscher Wein“ nicht angegeben werden:

- Weißer Riesling, Blauer Spätburgunder, Bacchus, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Silvaner, Blauer Trollinger, Domina, Dornfelder, Grauer Burgunder, Grüner Silvaner, Kerner, Müller- Thurgau, Müllerrebe, Rieslaner, Roter Elbling, Roter Gutedel, Roter Riesling, Roter Traminer, Scheurebe, Weißer Elbling, Weißer Gutedel

Die Rebsorten Blauer Spätburgunder sowie Grauer Burgunder dürfen bei der Kategorie „Deutscher Wein“ generell nicht verwendet werden, jedoch sind folgende Synonyme bis einschließlich Jahrgang 2010 möglich:

- die Synonyme Pinot noir, Pinot nero und Samtrot für die Rebsorte Blauer Spätburgunder
- die Synonyme Ruländer, Pinot gris und Pinot grigio für die Rebsorte Grauer Burgunder

Die Rebsorten Blauer Frühburgunder und Weißer Burgunder dürfen sowohl vor als auch nach Jahrgang 2011 bei der Etikettierung nicht verwendet werden, jedoch sind deren Synonyme Pinot precoce und Pinot madeleine bzw. Pinot blanc und Pinot bianco generell möglich.

**zusätzliche Angaben bei Landwein:**

- Verkehrsbezeichnung: „Landwein“ anstelle von „(Deutscher) Wein“ mit dem Namen der geographischen Einheit (Landweingebiet) → Rheingauer Landwein, Starkenburger Landwein, Landwein Rhein
- Angabe aller klassifizierten Rebsorten
- die Bezeichnung „Der Neue“ kann für Landwein ab dem 1. November des Erntejahres verwendet werden
- Die Begriffe „Erzeugerabfüllung“, „Gutsabfüllung“ u.ä. Begriffe dürfen gebraucht werden, wenn die Traubenerzeugung und Weinbereitung im eigenen Betrieb erfolgt ist.